

Antrag

der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Kommunaler Geldsegen für ein „Extremistennest“ – Nachfragen zu Drucksache 16/6067

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob die Pflicht staatlicher Institutionen, das friedliche Gemeinwesen „zu schützen“ (Ziffer 1 der Drucksache 16/6067) es erlaubt oder nicht erlaubt, Feinde und Gegner dieses friedlichen Gemeinwesens in deren Zielen logistisch, finanziell oder sonst materiell zu unterstützen;
2. ob die Übernahme der Hausnebenkosten (Ziffer 4 bis 7 der Drucksache 16/6067) in den (zuletzt 2018) 282.000 Euro „Mietverzicht“ enthalten sind oder ob diese Kosten darüber hinaus noch dazukommen;
3. wenn die (zuletzt, aber stellvertretend für alle Jahre stehenden) 282.000 Euro die Nebenkosten nicht enthalten, in welcher Höhe für die Jahre 2015 bis 2018 die genannten Nebenkosten zusätzlich anfielen;
4. was die Aussage bedeutet „die Anmeldung für die Müllbeseitigung erfolge direkt durch den Verein“, also ob der Verein die Abfallgebührenbescheide des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft (EAF) aus eigenen Mitteln bezahlt oder an die Stadtverwaltung zur Begleichung schickt;
5. ob ihr bekannt ist, welche Gebäudeinstandhaltungen die Eigentümerin (Deutsche Bahn) seit 2010 vorgenommen hat und welche Kosten dafür entstanden;
6. ob sich in dem KTS-Gebäude Wohnungen oder Wohnräume befinden, und ggf. wie viele und ob diese dauerhaft vermietet sind oder zeitweise vermietet werden;
7. wie hoch die Kreditaufnahme der Stadt Freiburg für den Zeitraum des Doppelhaushalts 2017/2018 tatsächlich war;

Eingegangen: 07.05.2019/Ausgegeben: 13.06.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. wie – nachdem die Stadt Freiburg ca. 188 Millionen Euro Schulden hat und für den Doppelhaushalt 2019/2020 einen Kreditrahmen von 70 Millionen Euro eingestellt hat – vor dem Hintergrund des strikten und vor allem ausnahmslosen Subsidiaritätsgebots (Ziffer 9 der Drucksache 16/6067) ein Verzicht auf (zuletzt) 282.000 Euro nach §§ 78 Absatz 3 Gemeindeordnung (GemO) haushaltsrechtlich zu rechtfertigen ist;
9. ob § 92 GemO überhaupt anwendbar ist, nachdem die Stadt Freiburg gar nicht Eigentümerin des Grundstücks zu sein scheint, es also gar nicht „Vermögensgegenstand“ in diesem Sinn ist;
10. warum sie die Stadt Freiburg nicht anweist, den Verstoß gegen die ausnahmslos formulierte Vorschrift des § 78 Absatz 3 GemO zu unterlassen bzw. die Haushaltsbeschlüsse entsprechend beanstandet;
11. warum die Stadt Freiburg nicht in Anbetracht des klaren Wortlauts des § 78 Absatz 3 GemO rechtlich verpflichtet war, vor der Aufnahme eines (Teil-)Kredits von 282.000 Euro im Jahr 2018 einen Mietanspruch in dieser Höhe zu realisieren und damit eine geltende Rechtsnorm zu beachten;
12. ob sie den Treffpunkt gewaltbereiter autonomer Linksextremisten, in dem offenbar Straftaten verübt, verabredet und ausgeführt wurden und werden, als „Kultur“ bezeichnet, die man fördern könne (Ziffer 11 der Drucksache 16/6067) und die in Gestalt von Zuschüssen ebenso bedacht werden kann, wie etwa der Hühnerzüchterverein;
13. wie sie es bewertet, dass finanzielle Unterstützung in Form eines „Zuschusses“ an den KTS in Gestalt einer entgeltfreien Nutzungsüberlassung (Ziffer 11 der Drucksache 16/6067) von einer Kommune gewährt wird, und dies nach eigener Aussage der Landesregierung in Drucksache 16/5616 (und anderen) eine Unterstützung der extremistischen Gruppierung(en) selbst bedeutet, Freiburg also extremistische Gruppierungen unterstützt, und warum sie hierin keinen aufsichtsrechtlich beanstandenswerten Sachverhalt sieht;
14. warum sie kein öffentliches Interesse darin sieht (Ziffer 12 der Drucksache 16/6067), im besten Sinne von Extremismusprävention den Fortbestand eines von gewaltbereiten Linksextremisten bevölkerten Linksextremistentreffpunkts zu verhindern, was dadurch geschehen könnte, dass sie die weitere Finanzierung mit öffentlichen Geldern auf aufsichtsrechtlichem Wege beendet.

06. 05. 2019

Rottmann, Berg, Dürr, Pfeiffer, Palka AfD

Begründung

Das „autonome Zentrum“ Kulturtreff in Selbstverwaltung (KTS) Freiburg war schon mannigfach Gegenstand parlamentarischer Anfragen der Fraktionen der CDU, FDP/DVP und AfD, zuletzt des Antrags 16/6067.

Es handelt sich hierbei unbestritten um einen Linksextremistentreff. Drucksache 16/2642 bringt zum Ausdruck, es gebe „Einrichtungen auf kommunaler Ebene, derer sich die linksextremistische gewaltorientierte Szene bedient. Neben dem KTS in Freiburg im Breisgau, der als einziges „reines autonomes Zentrum“ in Baden-Württemberg bezeichnet werden kann, da dieses Objekt nahezu ausschließlich von links-extremistischen Gruppierungen betrieben und genutzt wird, existieren weitere Objekte, die von gewaltorientierten Gruppen, aber auch von nicht-gewaltorientierten linksextremistischen und nicht extremistischen Gruppierungen genutzt werden.

Aus der Stellungnahme zu diesem Antrag geht u. a. hervor, dass die Linksextremisten durch die Stadt Freiburg offenbar sogar mit der Übernahme der Heizkosten

„verwöhnt“ werden und dass das Innenministerium keinen Anlass sieht, aufsichtsrechtlich gegen die Unterstützung von Linksextremismus durch eine Kommune tätig zu werden. Dennoch bleiben einige Fragen offen – besonders jene, deren Antwort nicht exakt auf die Frage einging – die geklärt werden müssen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. Juni 2019 Nr. 2-0141.5/16/6220 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. ob die Pflicht staatlicher Institutionen, das friedliche Gemeinwesen „zu schützen“ (Ziffer 1 der Drucksache 16/6067) es erlaubt oder nicht erlaubt, Feinde und Gegner dieses friedlichen Gemeinwesens in deren Zielen logistisch, finanziell oder sonst materiell zu unterstützen;

Zu 1.:

Mit der Pflicht aller staatlichen Institutionen, für das friedliche Gemeinwesen einzutreten und es zu schützen, korrespondiert nach Auffassung der Landesregierung das Gebot, keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Ziele zu unterstützen.

2. ob die Übernahme der Hausnebenkosten (Ziffer 4 bis 7 der Drucksache 16/6067) in den (zuletzt 2018) 282.000 Euro „Mietverzicht“ enthalten sind oder ob diese Kosten darüber hinaus noch dazukommen;

3. wenn die (zuletzt, aber stellvertretend für alle Jahre stehenden) 282.000 Euro die Nebenkosten nicht enthalten, in welcher Höhe für die Jahre 2015 bis 2018 die genannten Nebenkosten zusätzlich anfielen;

Zu 2. und 3.:

Entsprechend dem Ausweis im Haushaltsplan der Stadt Freiburg umfasst der Kostenblock nicht nur die Räume für den „Kulturtreff in Selbstverwaltung“ (KTS), sondern auch die Räume für die Künstlerateliers samt Nebenkosten. Die Nebenkosten sind damit in dem Kostenansatz (Mietzuschuss) für das Jahr 2018 in Höhe von 282.090 Euro für den Förderverein Subkultur (KTS) und die Künstlerateliers enthalten.

4. was die Aussage bedeutet „die Anmeldung für die Müllbeseitigung erfolge direkt durch den Verein“, also ob der Verein die Abfallgebührenbescheide des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft (EAF) aus eigenen Mitteln bezahlt oder an die Stadtverwaltung zur Begleichung schickt;

Zu 4.:

Die Müllgebühren werden den Zuschussnehmern nicht erstattet.

5. ob ihr bekannt ist, welche Gebäudeinstandhaltungen die Eigentümerin (Deutsche Bahn) seit 2010 vorgenommen hat und welche Kosten dafür entstanden;

Zu 5.:

Hierüber liegen nach Angaben der Stadt Freiburg keine Erkenntnisse vor.

6. ob sich in dem KTS-Gebäude Wohnungen oder Wohnräume befinden, und ggf. wie viele und ob diese dauerhaft vermietet sind oder zeitweise vermietet werden;

Zu 6.:

In dem Gebäudekomplex befinden sich neben den Räumlichkeiten des KTS noch Künstlerateliers, jedoch keine Wohnungen oder Wohnräume.

7. wie hoch die Kreditaufnahme der Stadt Freiburg für den Zeitraum des Doppelhaushalts 2017/2018 tatsächlich war;

Zu 7.:

Die Nettokreditaufnahme der Stadt Freiburg lag im Doppelhaushalt 2017/2018 insgesamt bei rund 20,9 Mio. Euro.

8. wie – nachdem die Stadt Freiburg ca. 188 Millionen Euro Schulden hat und für den Doppelhaushalt 2019/2020 einen Kreditrahmen von 70 Millionen Euro eingestellt hat – vor dem Hintergrund des strikten und vor allem ausnahmslosen Subsidiaritätsgebots (Ziffer 9 der Drucksache 16/6067) ein Verzicht auf (zuletzt) 282.000 Euro nach §§ 78 Absatz 3 Gemeindeordnung (GemO) haushaltsrechtlich zu rechtfertigen ist;

9. ob § 92 GemO überhaupt anwendbar ist, nachdem die Stadt Freiburg gar nicht Eigentümerin des Grundstücks zu sein scheint, es also gar nicht „Vermögensgegenstand“ in diesem Sinn ist;

10. warum sie die Stadt Freiburg nicht anweist, den Verstoß gegen die ausnahmslos formulierte Vorschrift des § 78 Absatz 3 GemO zu unterlassen bzw. die Haushaltsbeschlüsse entsprechend beanstandet;

11. warum die Stadt Freiburg nicht in Anbetracht des klaren Wortlauts des § 78 Absatz 3 GemO rechtlich verpflichtet war, vor der Aufnahme eines (Teil-)Kredits von 282.000 Euro im Jahr 2018 einen Mietanspruch in dieser Höhe zu realisieren und damit eine geltende Rechtsnorm zu beachten;

Zu 8. bis 11.:

Die Entscheidung der Stadt Freiburg über die entgeltfreie Überlassung von Räumlichkeiten an den „Förderverein Subkultur“ erfolgte im haushaltsrechtlich zulässigen Rahmen.

Mit Blick auf die Frage der Gesetzmäßigkeit eines Haushalts und der Genehmigung von Kreditaufnahmen ist zu berücksichtigen, dass im kommunalen Haushaltsrecht der Gesamtdeckungsgrundsatz gilt, wonach alle Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben bestimmt sind. Gegenstand der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde ist nicht der einzelne Zuschuss; Kredite werden nicht „für bestimmte Maßnahmen“ genehmigt.

Die Stadt Freiburg hat mitgeteilt, dass der jetzige Doppelhaushalt 2019/2020 bei einem Schuldenstand von rund 188 Mio. Euro zum 31. Dezember 2018 (einschließlich der Kreditaufnahme gemäß Ziffer 7) eine Netto-Kreditermächtigung in Höhe von insgesamt 70 Mio. Euro für beide Jahre vorsieht. Dieser stehen nach Auskunft der Stadt Freiburg Investitionen entsprechend dem Finanzhaushalt in Höhe von insgesamt rund 258 Mio. Euro gegenüber. Die Stadt Freiburg hat dargelegt, dass für beide Haushaltsjahre positive Ergebnishaushalte mit einem Gesamtergebnis im Doppelhaushalt von rund 55 Mio. Euro über beide Jahre erzielt und damit die gesetzlichen Anforderungen der kommunalen Doppik erfüllt werden. Der Doppelhaushalt 2019/2020 wurde dem Regierungspräsidium Freiburg am 20. Mai 2019 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Grundsätze für die Veräußerung von Vermögensgegenständen gelten nach § 92 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) auch für deren Überlassung.

Die Regelung des § 78 Absatz 3 GemO betrifft die „Einnahmebeschaffung“ und ist für die haushaltsrechtliche Bewertung dieses Zuschusses nicht maßgeblich: Die

entgeltfreie Überlassung von Räumlichkeiten im Rahmen der Kulturförderung stellt haushaltsrechtlich einen Zuschuss dar (siehe auch Ziffer 11 der Stellungnahme zum Antrag Drucksache 16/6067). Entsprechend erfolgt auch die Veranschlagung im Haushalt der Stadt Freiburg. Daher ist der Vorgang nach den haushaltsrechtlichen Regelungen für die Ausgabenseite zu bewerten. Den Kommunen obliegt die Kulturförderung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Zweckmäßigungsfragen sind einer Überprüfung durch die Rechtsaufsicht entzogen; entscheidend ist der politische Mehrheitswille des Gemeinderats.

12. ob sie den Treffpunkt gewaltbereiter autonomer Linksextremisten, in dem offenbar Straftaten verübt, verabredet und ausgeführt wurden und werden, als „Kultur“ bezeichnet, die man fördern könne (Ziffer 11 der Drucksache 16/6067) und die in Gestalt von Zuschüssen ebenso bedacht werden kann, wie etwa der Hühnerzüchterverein;

Zu 12.:

Kultur ist seit jeher integraler Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Daraus ergibt sich ein eigenständiger Gestaltungsauftrag der Kommunen. Vor diesem Hintergrund obliegt es der Entscheidung der Kommunen, welche Vereine und Organisationen als kulturelle Einrichtungen gefördert werden.

Die Frage, inwieweit die Aktivitäten im „Kulturtreff in Selbstverwaltung“ (KTS) als „Kultur“ einzuordnen sind, fällt insbesondere nicht in den gesetzlichen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg.

13. wie sie es bewertet, dass finanzielle Unterstützung in Form eines „Zuschusses“ an den KTS in Gestalt einer entgeltfreien Nutzungsüberlassung (Ziffer 11 der Drucksache 16/6067) von einer Kommune gewährt wird, und dies nach eigener Aussage der Landesregierung in Drucksache 16/5616 (und anderen) eine Unterstützung der extremistischen Gruppierung(en) selbst bedeutet, Freiburg also extremistische Gruppierungen unterstützt, und warum sie hierin keinen aufsichtsrechtlich beanstandenswerten Sachverhalt sieht;

Zu 13.:

Anders als dies durch die Frage suggeriert wird, hat die Stadt Freiburg keine finanzielle Unterstützung an den KTS gewährt, sondern lediglich Räumlichkeiten des in Rede stehenden Objekts an bildende Künstlerinnen und Künstler vermietet sowie dem „Förderverein Subkultur e. V.“ entgeltfrei überlassen.

Unabhängig hiervon geht es, soweit die Frage auf die im Antrag Drucksache 16/6067 geschilderten Vorfälle in der Einrichtung zielt, um die generelle Frage, die sich nicht nur in autonomen Kulturzentren stellt, wie bei Rechtsverstößen in öffentlich geförderten Einrichtungen vorzugehen ist. Dies fällt zunächst in den Kompetenzbereich der hierfür zuständigen staatlichen Stellen, etwa der Polizeibehörden. Die Überlassung der Räumlichkeiten durch die Stadt kann aus den unter Ziffern 8 bis 11 dargelegten Gründen nicht im Wege der Kommunalaufsicht beanstandet werden, solange der Zuschussempfänger selbst keine rechtswidrigen Ziele verfolgt.

14. warum sie kein öffentliches Interesse darin sieht (Ziffer 12 der Drucksache 16/6067), im besten Sinne von Extremismusprävention den Fortbestand eines von gewaltbereiten Linksextremisten bevölkerten Linksextremistentreffpunkts zu verhindern, was dadurch geschehen könnte, dass sie die weitere Finanzierung mit öffentlichen Geldern auf aufsichtsrechtlichem Wege beendet.

Zu 14.:

Wie in der Stellungnahme zu Ziffer 12 der Drucksache 16/6067 ausgeführt, besteht kein Anlass, das Regierungspräsidium Freiburg als für die Stadt Freiburg zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zu einem Tätigwerden zu veranlassen. Für ein Ein-

schreiten der Aufsichtsbehörde muss ein Rechtsverstoß der Gemeinde im Raum stehen. Hinzutreten muss darüber hinaus ein öffentliches Interesse am aufsichtsrechtlichen Tätigwerden. Diese Voraussetzungen liegen im konkreten Fall nicht vor.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär